

überreicht von



Ist bei der Geschäftsreise alles Arbeitszeit?

Die Geschäftsreise ist an und für sich Arbeitszeit, wobei Zeiten, die der Mitarbeiter zu seiner freien Verfügung hat, abzuziehen sind.

So ist also die im Zug und Flugzeug verbrachte Reisezeit zu Kunden als Arbeitszeit zu entschädigen. Hingegen sind die üblichen ein- bis mehrstündigen Wartezeiten eines Carchauffeurs zwischen zwei Fahrten weder als Arbeits- noch als Präsenzzeit zu entschädigen.

Weiterbildungen, die vom Arbeitgeber angeordnet werden oder gesetzlich für die auszufüllende Funktion vorgeschrieben sind, zählen als Arbeitszeit; es sind allerdings abweichende Vereinbarungen möglich, insbesondere in Bezug auf die Frage der Entlohnung.

Es ist sinnvoll, im Arbeitsvertrag zu regeln, in welchem Umfang Geschäftsreisen als Arbeitszeit angerechnet werden. ■

Reaktionsfrist bei fristloser Kündigung

Fristlose Kündigungen spricht der Arbeitgeber nur aus, wenn äusserst wichtige Gründe vorliegen. Oft sind dies Vertrags- oder Gesetzesverstösse des Mitarbeitenden. Stösst der Arbeitgeber auf solche Verstösse, so legt das Bundesgericht fest, dass der Arbeitgeber innerhalb von zwei bis drei Tagen die Kündigung aussprechen muss. Längere Fristen akzeptiert das Gericht nur, wenn es aufgrund des Wirtschaftslebens angebracht erscheint oder wenn der Entschluss noch von einem Gremium wie dem Verwaltungsrat abgesegnet werden muss.

In einem Fall, wo die Rückkehr des Mitarbeiters von einer Geschäftsreise abgewartet wurde, betrachtete das Gericht sogar eine Frist von zehn Tagen als rechtzeitig.

Empfehlung: Einfach zu warten, bis zum Beispiel ein Strafverfahren abgeschlossen ist, führt zu einer verspäteten Entlassung. Im Zweifelsfall ist der Mitarbeiter solange von der Arbeit freizustellen, bis die Abklärungen abgeschlossen sind. (Quelle: BGE 4A_431/2014 vom 27.10.14 und BGE 4A_454//2007) ■

Verwaltungsräte haften bei der Gewährung von ungesicherten Darlehen

Das Bundesgericht schützte eine Klage gegen einen Verwaltungsrat, der zwei Darlehen an ein anderes Unternehmen gewährte, ohne Sicherheiten dafür zu verlangen. In der Folge ging das Unternehmen des Verwaltungsrats Konkurs und konnte seine eigenen Darlehen nicht mehr zurückerzahlen.

Daraufhin klagte der Darlehensgeber gegen den Verwaltungsrat aus Verantwortlichkeit, weil dieser in dem Zeitpunkt, als die Rückzahlung des Darlehens fällig wurde, gerade diese zwei ungesicherten Darlehen gewährte.

Das Bundesgericht schützte die Klage, weil die Gewährung eines ungesicherten Darlehens nicht im Interesse des Unternehmens lag und bejahte deshalb die Haftung des Verwaltungsrates. (Quelle BGE 4A_15/2013 vom 11. Juli 2013) ■

Muss eine Nonprofit-Organisation Mehrwertsteuer bezahlen?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass auch eine **überwiegend durch Spenden** finanzierte Nonprofit-Organisation unternehmerisch tätig sein kann.

Das Gericht betonte, dass der mehrwertsteuerrechtliche Begriff der unternehmerischen Tätigkeit losgelöst von Gewinnstreben und allfälligen einkommens- oder gewinnsteuerrechtlichen Überlegungen verstanden werden muss. Auch gemeinnützige oder andere nicht gewinnstrebige Institutionen können ganz oder teilweise unternehmerisch tätig und damit **mehrwertsteuerpflichtig** sein und somit auch Vorsteuerguthaben geltend machen. Bedingung ist dabei das Vorhandensein einer unternehmerischen Tätigkeit, unabhängig von deren Finanzierung und der Herkunft der verwendeten Mittel.

Bisher wurde die sogenannte **25/75-Prozent-Regel** angewendet, die besagte, dass Einrichtungen keine Mehrwertsteuersubjekte sein konnten, wenn sie ihre Tätigkeit zu mehr als 75% aus Nicht-Entgelten finanzierten. Das Bundesgericht erteilte dieser langjährigen Praxis eine **generelle Absage**. Neu gilt folgendes:

- Eine gemeinnützige Organisation mit unternehmerischer Tätigkeit wird obligatorisch MwSt-pflichtig bei Überschreiten der Umsatzgrenze von

150'000 Franken. Bei Unterschreitung dieser Grenze ist ein freiwilliger Eintrag im MWST-Register möglich.

- Die MWST –Registrierung sichert den Vorsteuerabzug.
- Mit einer rückwirkenden Eintragung auf den 1. Januar 2010 können Vorteile genutzt werden, sofern bisher nach Verwaltungspraxis eine Steuerpflicht verneint wurde.

(Quelle: BGE 2C_781/2014 vom 19.4.15) ■

Neues EU-Datenschutzrecht betrifft auch Schweizer Unternehmen

IT-Projekte und Betriebsabläufe, die die Bearbeitung von Kunden- und Mitarbeiterdaten zum Inhalt haben, müssen datenschutzkonform betrieben werden, so will es das schweizerische Datenschutzrecht. Auch sind zahlreiche Unternehmen verpflichtet, ein Datenbearbeitungs-Reglement zu haben, das sämtliche Abläufe und Kontrollen der Datenverarbeitung dokumentiert.

Bisher waren die Sanktionen und Bussen gering, oft ging es mehr um die Verhinderung eines Reputationsschadens als um das Einhalten des Gesetzes.

Neu drohen horrende Bussen, da die kommende Europäische Datenschutzverordnung auch Schweizer

Unternehmen betrifft. Denn die EU-Verordnung gilt für alle Firmen, die mit der EU Handel betreiben oder mit Unternehmen in Europa Personendaten austauschen.

Die Bussen für Datenschutzverletzungen können sich bis auf 5% des weltweiten Umsatzes oder bis zu 100 Millionen Euro belaufen. Jede Person, die wegen einer Datenschutzverletzung Schaden erlitten hat, kann vom verantwortlichen Unternehmen Schadenersatz verlangen.

Fazit: Unternehmen, die in der Schweiz Daten von europäischen Kunden bearbeiten, müssen in Zukunft nebst dem schweizerischen Datenschutzrecht auch die kommende EU-Datenschutzverordnung einhalten. ■

Nachträgliche Bildung von Steuer-rückstellungen möglich

Juristische Personen können ihre Steuern von ihrem Gewinn abziehen. Aufgrund des Periodizitätsprinzips müssen Unternehmen ihren Steueraufwand in demjenigen Geschäftsjahr in Abzug bringen, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Das bedeutet, dass das Unternehmen für noch nicht bezahlte, aber voraussichtlich geschuldete Steuern eine Rückstellung bildet.

Im Rahmen von Buchprüfungen werden regelmässig von Steuerbehörden übersetzte Abschreibun-

gen oder verdeckte Gewinnausschüttungen aufgerechnet, die so den Unternehmensgewinn erhöhen. Solche Gewinnaufrechnungen sind nicht vorhersehbar und haben Einfluss auf die geschuldete Steuer.

Das Bundesgericht ist in einem Urteil zum Schluss gekommen, dass die Rückstellungen bei jeder Aufrechnung zu erhöhen sind. Es hat auch entschieden, dass es unwichtig ist, aus welchen Gründen die Steuerrückstellung nicht ausreichend gewesen sei. Deshalb sei eine nachträgliche Bildung von Steuerrückstellungen möglich. (*Quelle: BGE 2C_1218/2013 vom 19.12.2014*) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Kranke Kinder: wie viele freie Tage stehen dem Mitarbeiter zu?

Ein Mitarbeiter mit Familienpflichten hat gemäss Arbeitsgesetz das Recht, seine kranken Kinder gegen Vorlage eines Arbeitszeugnisses bis zu drei Tage zu betreuen. Der Anspruch auf drei Tage bezieht sich auf den **Krankheitsfall** und nicht auf das Kalenderjahr.

Bei aussergewöhnlichen Umständen wie zum Beispiel ein Spitalaufenthalt des Kindes sind auch mehr freie Tage zu gewähren.

Die Lohnfortzahlung beginnt am 1. Tag und gilt als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung wie wenn der Arbeitnehmer selber krank wäre. ■